

Staatskasse hinsichtlich einer Vergleichsgebühr und hinsichtlich einer reduzierten Prozessgebühr, wobei diese teilweise aus § 32 II BRAGO und teilweise aus § 51 BRAGO entnommen wurde (OLG München, JurBüro 1987, 442; OLG Saarbrücken, JurBüro 1989, 80; OLG Bamberg, JurBüro 1993, 547; OLG Hamburg, JurBüro 1996, 26; Hansens, JurBüro 1996, 27; Stein/Jonas/Bork, ZPO, 22. Aufl., § 118 Rz. 41 – Letzterer schon zur RVG). Der Grund hierfür liegt darin, dass eine **Einigungsgebühr niemals ohne eine Tätigkeitsgebühr**, also eine Geschäfts- oder Prozessgebühr nach altem Gebührenrecht bzw. eine Geschäfts- oder Verfahrensgebühr nach neuem Recht, anfallen kann (Gerold/Schmidt/von Eicken, RVG, 17. Aufl., VV 1000 Rz. 83). Aufgrund dieser notwendigen Bindung der Verfahrensgebühr an die Einigungsgebühr erfasst die PKH-Bewilligung für die Einigungsgebühr automatisch auch diese Verfahrensgebühr.

Nachdem der BGH diesen Aspekt nicht gesehen hat und sich deshalb mit ihm auch nicht auseinandersetzen konnte, sieht der Senat keinen Grund, von seiner bisherigen Rechtsprechung abzugehen.

Entgegen der Auffassung der ASt.-Vertreterin steht ihr aber keine 0,8-Verfahrensgebühr zu, sondern nur eine 0,5 gemäß Nr. 3377 VV RVG. Wenn die Literatur hier einen Fall der Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG angenommen hat (Stein/Jonas/Bork, ZPO, 22. Aufl., § 118 Rz. 41), so ist dem nicht zu folgen. Das Verfahren hat nie das Stadium des PKH-Bewilligungsverfahrens verlassen. Die Einigung erfolgte im Rahmen des PKH-Bewilligungsverfahrens. Damit kommt Nr. 3337 VV RVG und nicht Nr. 3101 Nr. 1 VV RVG zur Anwendung. ...

(Mitgeteilt vom 11. ZS des OLG München)

3. Kindschaftsrecht

a) Abstammung

Nr. 318 OLG Stuttgart – BGB § 1600

(11. FamS, rkr. Urteil v. 6.9.2007 – 11 UF 61/07)

Zur (hier: verneinten) sozial-familiären Beziehung zwischen dem Kind und seinem rechtlichen Vater.

(Leitsatz der Redaktion)

Aus den *Entscheidungsgründen*:

1. Die Klage auf Vaterschaftsanfechtung und Feststellung der Vaterschaft ist zulässig. Das Bestehen einer **sozial-familiären Beziehung** zwischen den beiden Bekl. ist eine Frage der Begründetheit (BGH, FamRZ 2007, 538).

2. Die Klage ist auch begründet.

a) Eine eidesstattliche Versicherung des Kl., der Mutter des Kindes in der Empfängniszeit beigewohnt zu haben (§ 1600 I Nr. 2 BGB), ist entbehrlich, nachdem die Vaterschaft des Kl. aufgrund des in dem Verfahren ... eingeholten Abstammungsgutachtens „praktisch erwiesen“ ist.

b) Die negative Voraussetzung des Anfechtungsrechts nach § 1600 II BGB (Fehlen einer sozial-familiären Beziehung zwischen dem Kind, der Bekl. zu 2, und ihrem **rechtlichen Vater**, dem Bekl. zu 1, ist erfüllt (s. u.).

c) Der anfechtende Kl. ist der leibliche Vater des Kindes, was durch das genannte Abstammungsgutachten bewiesen ist.

d) Die zweijährige Anfechtungsfrist ist gewahrt. Übergangsrechtlich beginnt das Anfechtungsrecht des leiblichen Vaters nicht vor dem 30.4.2004 (Art. 229 § 10 EGBGB). Die vorliegende Klage ist bereits am 24.5.2004 eingegangen.

3. Zwischen den beiden Bekl. besteht nach Auffassung des Senats **keine sozial-familiäre Beziehung**. Hierbei kommt es entsprechend den allgemeinen Regeln auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung an (BGH, a. a. O.).

Eine sozial-familiäre Beziehung besteht, wenn der rechtliche Vater für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt (§ 1600 III S. 1 BGB). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung liegt in der Regel vor, wenn der rechtliche Vater

- mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder
- mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

Ein solcher Regelfall liegt hier nicht vor. Der Bekl. zu 1 war mit der Mutter nie verheiratet. Er hat mit der Mutter des Kindes auch nicht längere Zeit zusammengelebt, nach dem angefochtenen Urteil des FamG überhaupt nie.

Im Übrigen betrifft die Regelannahme nur die Übernahme der **tatsächlichen Verantwortung**. Die Übernahme der tatsächlichen Verantwortung begründet ihrerseits noch keine Regelannahme dahin, dass diese Verantwortung weiterhin wahrgenommen wird und somit eine sozial-familiäre Beziehung im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Tatsachenverhandlung auch besteht (BGH, a. a. O.).

Eine gesetzliche Vermutung für die Übernahme tatsächlicher Verantwortung für das Kind besteht daher zugunsten des Bekl. zu 1 nicht; erst recht nicht, dass eine solche Verantwortung heute noch wahrgenommen wird.

4. Es mag dahinstehen, ob der Bekl. zu 1 nach der Geburt der Bekl. zu 2 die tatsächliche Verantwortung für das Kind übernommen hatte. Derzeit trägt er sie nach den Feststellungen des Senats jedenfalls nicht mehr.

- Die Bekl. zu 2 sagt zwar immer noch „Papa“ zum Bekl. zu 1, welcher der biologische Vater ihres jüngeren Halbbruders O. ist.
- Der Bekl. zu 1 hat die Vaterschaft für die Bekl. zu 2 als erster anerkannt, später allerdings auch der Kl. Die Mutter hat beiden Anerkennissen zugestimmt.
- Die Mutter und der Bekl. zu 1 haben erst am 29.9.2006 eine Sorgeerklärung für die Bekl. zu 2 abgegeben.
- Die Paarbeziehung der Mutter zum Bekl. zu 1 ist seit langem beendet. Sie haben sich bereits während ihrer Schwangerschaft mit dem zweiten, unstreitig vom Bekl. zu 1 abstammenden Kind O. getrennt. Nach der Geburt von O. (am 26.2.2003) sind die Mutter und der Bekl. zu 1 nur noch „Freunde“ geblieben.
- Der Bekl. zu 1 ist in der Regel nur einmal im Monat für ein paar Stunden zu Besuch bei der Bekl. zu 2 und ihrer Mutter. Der Bekl. zu 1 telefoniert nur einmal im Monat mit der Bekl. zu 2 und ein- bis zweimal mit deren Mutter.
- Der Bekl. zu 1 leistet der Mutter nach ihren Angaben noch „in gewisser Weise moralischen Beistand“ und hat ihr auch bei der Renovierung geholfen.
- Die Mutter hat sich inzwischen räumlich noch weiter vom Bekl. zu 1 entfernt. Sie wohnt mit dem zweitbekl. Kind nunmehr weit außerhalb von S. auf einem Hof, was die Besuche erschwert.
- Die Mutter lebt dort mit einem neuen Partner zusammen, der nach ihrer Schilderung bei der Anhörung in die Erziehung der beiden Kinder eingebunden ist.
- Kindesunterhalt zahlt der Bekl. zu 1 für die Bekl. zu 2 allenfalls seit kurzer Zeit.

Unter diesen Umständen besteht keine mit den Regelannahmen für die Übernahme tatsächlicher Verantwortung gleichwertige Beziehung zwischen den beiden Bekl. Deshalb ist der biologischen Vaterschaft des Kl. der Vorrang zu geben.

(Mitgeteilt von RAin M. Tiszauer, Tübingen)